

Beratungsvorlage:

☐	der öffentlichen ORW-Sitzung	TOP	am
☐	der öffentlichen ORE-Sitzung	TOP	am
☐	der öffentlichen BA-Sitzung	TOP	am
☒	der öffentlichen GR-Sitzung	TOP	am 21.10.2025

TOP:

Beratung und Wahl der Vertreter und deren Stellvertreter (jeweils m/w/d) in das Kuratorium für den Katholischen Kindergarten St. Michael in Stegen – bedingt durch das Ausscheiden von Herrn Daniel Gremmelspacher aus dem Gemeinderat

Sachverhalt:

Bedingt durch das Ausscheiden von Gemeinderat Daniel Gremmelspacher aus dem Gemeinderat stellt sich die Frage der Neu- bzw. Nachbesetzung im Kuratorium des Katholischen Kindergartens St. Michael in Stegen.

Gewählt wurden in der Sitzung am 23. Juli 2024:

- Frau Glißmann und Frau Behrends als persönliche Stellvertreterin
- Herr Gremmelspacher ohne persönlichen Stellvertreter für Herrn Gremmelspacher

Aufgrund des bestehenden Vertrages zwischen der Kath. Kirchengemeinde Herz-Jesu Stegen und der Gemeinde Stegen über den Betrieb und die Förderung des Kath. Kindergartens St. Michael in Stegen vom 8. Dezember 2003, zuletzt geändert durch Vereinbarung vom 22. Juni 2023, hat der Gemeinderat - neben der Bürgermeisterin oder ein von ihr Beauftragter - zwei Vertreter in das Kuratorium zu entsenden. Für jedes Mitglied des Kuratoriums sollte aus Sicht der Verwaltung auch ein Stellvertreter benannt werden, damit das vereinbarte Stimmenverhältnis gewahrt bleibt.

Auf der folgenden Seite haben wir auszugsweise den entsprechenden Vertragspassus abgelichtet.

Bei der Wahl der Vertreter des Gemeinderates gibt es keine einschlägigen Rechtsvorschriften, jedoch sollten aus Sicht der Verwaltung die Vertretung der Gruppierungen im Gemeinderat berücksichtigt werden. Es wird deshalb vorgeschlagen, das Verfahren wie bei der Bildung beschließender Ausschüsse (§ 40 GemO) anzuwenden. Wir verweisen auf die Beratungsvorlagen vom 23. Juli 2024.

Der § 40 Abs. 1 der GemO geht davon aus, dass in der Regel Einigkeit unter den im Gemeinderat vertretenen Gruppierungen über das Verhältnis der auf die jeweiligen Gruppierungen entfallenden Sitze besteht. Findet keine Einigung statt, findet § 40 Abs. 2 GemO i.V.m. § 10 der Durchführungsverordnung (DVO) zur GemO Anwendung.

Der Gemeinderat legt auch fest, ob die Vertretung durch bestimmte Stellvertreter oder durch die Stellvertreter in der Reihenfolge ihrer Benennung im Wahlvorschlag bzw. des Wahlergebnisses wahrgenommen wird.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt, dass die Vertretung jeweils durch persönliche Stellvertreter wahrgenommen wird.

Der Gemeinderat wählt als Vertreter in das Kuratorium:

....., als dessen Stellvertreter

....., als dessen Stellvertreter

5. Kuratorium

Von der Kirchengemeinde und der politischen Gemeinde wird ein paritätisch besetztes Kuratorium gebildet.

5.1. Aufgaben

Vor einer Entscheidung des Kindergartenträgers sollen im Kuratorium beraten werden:

- Grundsatzfragen des Kindergartenbetriebs
- die Festsetzung und Änderung des Elternbeitrags
- die Festsetzung der Öffnungszeiten und der Kindergartenferien.

Entscheidungen nach Ziff 3.3 sollen ebenfalls im Kuratorium beraten werden.

³ Zuschüsse und Zuwendungen aus kirchlichen Kassen, kirchliche Sammelgelder und kirchliche Spenden kommen vollständig dem Kindergarten zu Gute und werden nicht Bestandteil der Betriebskostenabrechnung. Bei Aufnahme auswärtiger Kinder erfolgen ggf. Ausgleichszahlungen zwischen den betroffenen politischen Gemeinden. Diese Ausgleichszahlungen sind nicht Bestandteil der Betriebskostenabrechnung.

Seite: 6

5.2. Zusammensetzung

Dem Kuratorium gehören an:

- der Pfarrer oder ein von ihm Beauftragter
- der Bürgermeister oder ein von ihm Beauftragter
- zwei vom Pfarrgemeinderat beauftragte Vertreter
- zwei Vertreter des Gemeinderats.

5.3. Vorsitz

Der Pfarrer oder der von ihm Beauftragte ist Vorsitzender des Kuratoriums.

5.4. Beratende Mitglieder

Zu den Sitzungen des Kuratoriums können ständig oder im Einzelfall beratend hinzugezogen werden:

- zwei Vertreter des Elternbeirats
- die Kindergartenleiterin
- weitere sachkundige Personen.

5.5. Status der Mitglieder

Die Mitgliedschaft ist ehrenamtlich. Eine Entschädigung wird nicht gezahlt.